

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hohenmölsen (Bibliotheksbenutzungssatzung) in der Fassung vom 01.06.2011

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen (Beschluss-Nr. V./20/2011) vom 28.04.2011

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Hohenmölsen, die durch öffentliche Mittel unterhalten wird.
- (2) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, die von ihr vorgehaltenen Medien zu Zwecken der Information, Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung für ihre Benutzer bereitzustellen.
- (3) Die Stadtbibliothek Hohenmölsen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d.h. zum Betrieb der Einrichtung verwendet werden. Die Stadt Hohenmölsen als Träger der Stadtbibliothek erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenfrei, es sei denn, dass in einer Gebührensatzung für bestimmte Leistungen Gebühren erhoben werden.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder Medien beschädigen oder zerstören, zu unterlassen. Rauchen, Lärmen und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Essen und trinken ist nur in dem dazu bestimmten Raum gestattet.
- (3) Es ist untersagt, die Ausleihräume mit Taschen, Mappen u.ä. zu betreten. Diese sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern aufzubewahren. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Öffnungszeit

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch einen Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Für die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek meldet sich der Benutzer persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
- (2) Minderjährige können ab ihrer Einschulung Benutzer der Stadtbibliothek werden. Für die Antragstellung der Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Antragsformular ebenfalls unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für Verlust und Beschädigung der genutzten Medien und zur Begleichung anfallender Gebühren.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Bibliotheksbenutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift als für ihn verbindlich an und erteilt damit die Erlaubnis, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (4) Änderungen der Anschrift oder Namens sind vom Benutzer oder dem Erziehungsberechtigten des Benutzers der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises bzw. der die Änderung bestätigender Dokumente unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Nach der Zulassung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist gemäß den Regelungen der Bibliotheksgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die für die Ausleihe vorgesehenen Medien an den Benutzer ausgeliehen.
- (2) Die allgemeine Leihfrist (Leihperiode) beträgt vier Wochen. Abweichend davon beträgt die Rückgabefrist für Zeitungen und Zeitschriften 14 Tage sowie für Videos und DVD 1 Woche.
- (3) Die Leihfrist kann durch die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers um eine weitere Leihperiode verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Die weitere Leihperiode beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Antrag nach Absatz 3, Satz 1 der Stadtbibliothek zugeht.
- (4) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Bibliotheksgebührensatzung entgegennehmen.
- (5) Ein Benutzer kann gleichzeitig nicht mehr als 40 Medieneinheiten entleihen.
- (6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. In besonderen Fällen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (7) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Stadtbibliothek

Wissenschaftliche Literatur für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden ist, kann im Auftrag des Benutzers über den überregionalen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gelten die Benutzungsbestimmungen bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist gemäß der Bibliotheksgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu bewahren. Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er übernehmen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- (2) Entlehene Tonträger und Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden.
- (3) Für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen, ist die Bibliothek nicht schadensersatzpflichtig.

§ 8 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß § 9 der Bibliotheksbenutzungssatzung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für Verlust und Beschädigung durch die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Im Zusammenhang mit den entliehenen Tonträgern und Videokassetten haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 9 Schadensersatz

- (1) Bei Beschädigungen oder Verlust von Bibliotheksgut bestimmt die Bibliothek Art und Höhe der Ersatzleistung nach pflichtgemäßem Ermessen sowie auf der Grundlage der Festlegungen der Bibliotheksgebührensatzung.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, nach Entscheidung des Leiters der Stadtbibliothek ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder stattdessen die Kosten für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Exemplars oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes zu ersetzen.
- (3) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars.

§ 10 Überschreiten der Rückgabefrist

- (1) Bei Überschreiten der in § 5 Abs. 2 festgelegten Rückgabefristen hat der Benutzer eine Säumnisgebühr entsprechend der Bibliotheksgebührensatzung zu zahlen. Gleichzeitig wird der Benutzer schriftlich angemahnt, die betroffenen Medien zurückzugeben. Dabei erfolgt die erste Mahnung nach Überschreiten der Leihfrist, die zweite Mahnung nach einer weiteren Woche. Diese Mahnung ist entsprechend der Bibliotheksgebührensatzung kostenpflichtig.
- (2) Benutzer der Stadtbibliothek, die mit der Rückgabe von Medien im Verzug sind und diese trotz erfolgter Mahnung nicht zurückgeben, werden durch den Leiter der Stadtbibliothek bis zur Rückgabe der Medien und Zahlung der geforderten Gebühren von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.
- (3) Die zwangsweise Rückgabe entliehener Medien wird nach Ablauf der Rückgabefrist und einer erfolgten fruchtlosen zweiten Mahnung auf der Grundlage eines Leistungsbescheides und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vollzogen.

§ 11 Ordnung in der Stadtbibliothek

- (1) Benutzer haben den Anordnungen der Bediensteten der Stadtbibliothek Folge zu leisten.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Bibliotheksbenutzung hat der Leiter der Stadtbibliothek das Recht, Benutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der Hausordnung von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer von bis zu 12 Monaten auszuschließen. Ein Ausschluss eines Benutzers von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Dauer obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen. Im Falle des befristeten oder dauerhaften Ausschlusses von der Benutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis einzuziehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bekanntmachung:

- Satzung

31.05.2011 (in Kraft mit Wirkung ab 01.06.2011)